

A. Erfassung – Meldung und Meldebeurteilung
Datum: _____ Uhrzeit: _____

1. Daten zur meldenden Person
☐ Selbstmelder Name: _____
☐ Verwandtschaft Adres: _____
☐ Dritte _____
☐ Anonym Tel.: _____
Wissen Beschuldigte über Meldung _____
Weiß geschädigtes Kind bzw. Jugend _____
Ggf. in welcher Beziehung steht der/die _____

2. Angaben zur gemeldeten Familie
Name: _____
Adresse: _____
Tel.: _____
Angaben zu dem/den Kindern (Name, V. _____)
1. Kind _____
2. Kind _____
3. Kind _____
4. Kind _____
5. Kind _____
6. Kind _____
7. Kind _____

Ist die Familie beim SO bekannt? ☐ Ja ☐ Nein

3. Inhalt der Meldung
Was ist passiert? Wann? Wo? Wie oft? Worin zur _____

4. Unterstützungsbereitschaft der meldenden Person ☐ Nein: ☐ Ja / Wie: _____
Frage nach deren Einschätzung der Dringlichkeit: _____
Kontaktaufnahme ☐ Sofort ☐ _____

5. Gefährdungsmerkmale
☐ Vernachlässigung ☐ Körperliche Misshandlung
☐ Psychische Gefährdung ☐ Sexuelle Misshandlung
☐ Sonstige Gefährdung ☐ Beziehungskonflikte zwischen _____
☐ _____

6. Bewertung der Meldung
Einschätzung zur Seriosität der Meldung: ☐ glaubhaft ☐ widersprüchlich ☐ unklar
Einschätzung zur Qualität der Information: ☐ Fakten ☐ Vermutungen
Erste Einschätzung zum geschilderten Problem
☐ Problem ohne erhöhten Interventionsbedarf –> Fallbeobachtung
☐ Problem mit erhöhtem Interventionsbedarf
☐ akute Gefährdung durch vorliegende Situation
☐ akute Gefährdung durch andere Faktoren
☐ akute Gefährdung durch andere Faktoren
☐ akute Gefährdung durch andere Faktoren

Empfehlungen zum „8a-Verfahren“ nach dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes

Eine Orientierung für die Allgemeinen
Sozialen Dienste und Jugendämter

[illegible]

Autorinnen und Autoren:

Wolfram Becker, Jugendamt Wetzlar

Sigrid Kinzinger, Psychologische Fachstelle Kinderschutz Frankfurt am Main

Stefanie Lambrecht, Jugendamt Marburg

Christian Meineke, Jugendamt Marburg

Torsten Menges, Jugendamt Wetzlar

Jost Schmidt, Jugendamt Marburg

Dr. Koralia Sekler, AFET – Geschäftsstelle

AFET Bundesverband für Erziehungshilfe e. V. • Georgstr. 26 • 30159 Hannover • info@afet-ev.de • www.afet-ev.de



Gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Berlin

Druck: Carl Küster Druckerei GmbH, Hannover, 2014

ISBN: 978-3-941222-11-3

INHALT	SEITE
Vorwort	7
1. Thematische Einführung	9
2. Zuverlässiges Kinderschutzverfahren im Jugendamt	14
2.1 Eingang von Informationen / Meldung	18
2.2 Erste fachliche Einschätzung der gewichtigen Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung nach einer Meldung	20
2.3 Prozess der Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken der Fachkräfte	22
2.4 Kinderschutzkonferenz als Instrument der Fallreflexion	26
2.5 Abgabe des Falls an ein anderes Jugendamt	27
3. Verantwortungsgemeinschaft	30
3.1 Vereinbarungen nach §§ 8a und 72a SGB VIII zwischen öffentlichen und freien Trägern von Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe	31
3.2 Rolle der insoweit erfahrenen Fachkraft nach §§ 4 KKG und 8a SGB VIII	35
3.3 Kooperationspartner außerhalb der Jugendhilfe	40
4. Weitere Aspekte zur Qualität des Kinderschutzverfahrens	42
4.1 Verfahrenssicherheit	43
4.2 Fachkräfte und ihre Qualität	45
4.3 Datenschutz	47
4.4 Exemplarische Empfehlungen zum Umgang bei Strafverfahren	50
Literatur	56
Mitglieder des Fachausschusses „Theorie und Praxis der Erziehungshilfe“	58

Vorwort

Der wirksame Schutz von Kindern und Jugendlichen gehört für den AFET zu den Kernaufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Aus diesem Grund hat er schon nach Inkrafttreten des „Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe“ (KICK) vom 01.10.2005 eine Orientierungshilfe für die Standards einer zuverlässigen und qualifizierten Kinderschutzarbeit herausgegeben.

Zwei Jahre nach Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes vom 01.01.2012 sind die nochmals präzisierten rechtlichen Ausgestaltungen, die aktuellen Kinderschutzfälle und ein weiterentwickeltes Fallverstehen auf der Grundlage der gesammelten Erfahrungen seit 2005, wiederum ein Gestaltungsauftrag für den AFET. So sinnvoll es ist, den Kinderschutz als eine auf vielen Schultern getragene Aufgabe der „staatlichen Gemeinschaft“ zu gestalten, so wichtig ist es dabei, klar und deutlich zu benennen, wie die öffentliche Jugendhilfe ihren Kinderschutzauftrag versteht und wie sie diesen konkret erfüllen will. In der komplex ausgebildeten Vielfalt rechtlicher Normen, Verantwortungen, Zuständigkeiten und Finanzierungspflichten sind verbindliche Regelungen und Klarstellungen notwendig. Die öffentlichen Träger brauchen, ausgehend vom aktuellen Stand der Fachdiskussion und der rechtlichen Grundlagen, eine gut aufbereitete Orientierung für die Leitfragen des Kinderschutzes.

Der AFET Fachausschuss „Theorie und Praxis der Erziehungshilfe“ hat dafür „aus der Praxis für die Praxis“ eine Arbeitshilfe zusammengestellt und gibt Empfehlungen zur praktischen Ausgestaltung der „8a – Verfahren“ nach Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes. Diese Orientierung für die Allgemeinen Sozialen Dienste wurde von einer Arbeitsgruppe, bestehend aus erfahrenen Praktikerinnen und Praktikern der öffentlichen Jugendhilfe, erarbeitet und im Dialog mit den freien Trägern des Fachausschusses zur Veröffentlichung verabschiedet.

Die gemeinsame Verantwortung für den Schutz der Kinder vor Gefahren hat in den letzten Jahren eine Weiterentwicklung erlebt und zu einer Funktions- und Aufgabenerweiterung der öffentlichen wie der freien Träger geführt. Aus dieser

veränderten Praxis heraus und unter Einbeziehung eines exemplarischen Beispiels bei Strafverfahren ist die Arbeitshilfe ein Instrument für die Leitungskräfte, die den Kinderschutz fachlich verantworten. Sie ist ebenfalls eine Orientierung für die kommunale Politik und Verwaltungsleitung, die für die Strukturen des Kinderschutzes Verantwortung tragen. Die anerkannten praktischen Instrumente und Verfahren des Kinderschutzes sind sorgfältig beschrieben und ermöglichen nach dem Prinzip eines „Selbstcheckverfahrens“ den Fachdialog über die Qualitätsstandards des eigenen Systems und mit allen Beteiligten des Kinderschutzes.

Unser herzlicher Dank gilt dem AFET-Vorstand und insbesondere seinen Mitgliedern, Frau Claudia Völcker und Herrn Harald Britze, den Autorinnen und Autoren und den Mitgliedern des federführenden Fachausschusses „Theorie und Praxis der Erziehungshilfe“:

Rainer Kröger
(Vorsitzender)

Jutta Decarli
(Geschäftsführerin)

1. Thematische Einführung

Definition von Kindeswohlgefährdung

Der in der Arbeitshilfe verwendete Begriff der Kindeswohlgefährdung basiert auf der rechtlichen Grundlage des § 1666 Abs. 1 Satz 1 BGB. Demnach liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet sind und die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden.

Das Rechtsverständnis geht von folgenden Gefährdungsursachen aus:

- die missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge,
- die Vernachlässigung des Kindes,
- das unverschuldete Elternversagen oder
- das Verhalten eines/einer Dritten.

„Diese Auflistung der Gefährdungsursachen entspricht nicht der sozialwissenschaftlich gebräuchlichen Einteilung in die Trias Misshandlung, Vernachlässigung, sexueller Missbrauch. Im Ergebnis lässt sich jedoch konstatieren: Wenn ein oder mehrere der vier genannten Tatbestandsmerkmale zu einer Gefährdung des Kindes-

wohls führen und die Eltern die Gefahr nicht abwenden können (BGB) bzw. Hilfen zur Gewährleistung des Kindeswohls nicht annehmen (SGB VIII), so hat das Familiengericht zur Abwendung der Gefahr die erforderlichen Maßnahmen zu treffen (§ 1666 Abs. 1 BGB)“ (vgl. Schmid/Meysen, 2006: 2-1 – 2-9).

In der Kinder- und Jugendhilfe wird dieser Begriff als „Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen“ definiert. Er löst in der Praxis eine „Entscheidungskette“ aus – von der Aktivierung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung (§ 8 a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII) über eine mögliche Inobhutnahme (§ 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII) bis zur Beendigung des „8a – Verfahrens“.

Gemeinsame Verantwortung für den Schutz des Kindes vor Gefahren

Der Kinderschutz liegt in gemeinsamer Verantwortung von Personensorgeberechtigten und allen Betreuungs- und Versorgungssystemen – von Schule über das Gesundheitswesen bis hin zur Kinder- und Jugendhilfe – im Sinne der staatlichen Gemeinschaft (siehe Kap. 3f).

Die Verantwortlichkeit für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in Deutschland haben nach dem Grundgesetz vorrangig die Eltern: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft“ (Artikel 6 Abs. 2 GG). Demzufolge hat die private Verantwortung der Eltern grundsätzlich Vorrang vor der öffentlichen Verantwortung. „Die Zuweisung dieser Aufgabe zu den Eltern ist Recht und Pflicht zugleich und wird deshalb vom Bundesverfassungsgericht als Elternverantwortung bezeichnet“ (Wiesner, 2006: 1–5).

Die Kinder- und Jugendhilfe wahrt diesen Vorrang und hat gemäß SGB VIII die Aufgabe, mit einer breiten Palette an Hilfen die Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen und zu stärken.

§ 1 Absatz 3 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) bezieht sich ebenfalls auf die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts, damit

- „1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und

3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.“

In diesen Prozess sind die Eltern als Personensorgeberechtigte und die Kinder einzubeziehen. Im Falle dessen, dass die Eltern ihren Pflichten unzureichend gerecht werden und dadurch eine Gefährdung des Kindeswohls zu befürchten ist, obliegt es der staatlichen Gemeinschaft im Sinne des staatlichen Wächteramtes diese Gefahr abzuwenden und mit entsprechenden Gegen- und Schutzmaßnahmen zu reagieren.

Der 14. Kinder- und Jugendbericht weist auf eine Verschiebung des Verhältnisses von (privater) elterlicher Verantwortung und öffentlicher Verantwortung und auf eine Funktions- und Aufgabenerweiterung der Kinder- und Jugendhilfe hin, die seit Inkrafttreten des SGB VIII und daran anknüpfend durch neuere Ergänzungen – zuletzt aufgrund des BKiSchG – festzustellen sind (14. KJB, 2013: 260).

Zu der Funktions- und Aufgabenerweiterung gehört u.a. der Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe, der

in den letzten zehn Jahren eine stärkere Fokussierung, Präzisierung und Weiterentwicklung erlebt hat. Exemplarisch zu nennen sind hier die Einführung und Novellierung des § 8a SGB VIII sowie die Einbeziehung von Lehrkräften, ÄrztInnen und anderen sogenannten Berufsheimnisträgern gem. § 203 StGB in die Wahrnehmung des Schutzauftrages durch das KKG.

Die Jugendämter und alle sonstigen Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe haben gem. § 8a SGB VIII bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung die Gefährdungslage im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen und anschließend unter Einbeziehung möglichst der Personensorgeberechtigten und der betroffenen Minderjährigen Maßnahmen zu ergreifen, die die Gefährdung abzuwenden vermögen.

Der Prozess der Gefährdungseinschätzung ist in dieser Arbeitshilfe als „8a – Verfahren“ konkretisiert und mit seinen wesentlichen Handlungs- und Verfahrensschritten dargestellt (siehe auch Schema Seite 17).

Standards im Kinderschutz und bei „8a – Verfahren“

Mit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes (KICK) am 1. Oktober 2005 und der Einführung des § 8a SGB VIII entstand eine Fachdebatte über Standards des Kinderschutzes. Die Auseinandersetzungen um Landeskinderschutzgesetze und das Bundeskinderschutzgesetz haben die Qualität der professionellen Reaktionen auf Gefährdungslagen von Minderjährigen deutlich erhöht (vgl. 14. KJB, 2013: 296).

Die kommunale Kinderschutzpraxis hat sich seitdem stark gewandelt. Das belegen die bundesweit deutlich gestiegenen Fallzahlen bei Inobhutnahmen, sorgerechtlichen Maßnahmen oder bei HzE für Klein- und Kleinstkinder (vgl. Monitor Hilfen zur Erziehung, 2012).

Die Fachpraxis – insbesondere im Bereich der Allgemeinen Sozialen Dienste – hat auf dieses Thema entsprechend, durch Umstrukturierung, systematische Qualifizierung der Fachkräfte bezüglich einer Gefährdungseinschätzung und spezialisierte Kinderschutzteams, reagiert. Es wurden zahlreiche Verfahren, Methoden und Arbeitshilfen entwickelt, wie Kindeswohlgefährdungen möglichst zutreffend eingeschätzt

werden können. Zum größten Teil haben sich kommunale Verfahrensweisen in den Allgemeinen Sozialen Diensten etabliert und sie werden von den Fachkräften als ein hilfreiches Instrument bei der Einschätzung der Kindeswohlgefährdung genutzt.

Um eine bundesweite Tendenz darzustellen und die neunjährige Praxis im Umgang mit § 8a SGB VIII näher fachlich zu beleuchten, haben die AutorInnen dieser Arbeitshilfe ausgewählte, auf der aktuellen Rechtsgrundlage entstandene, kommunale Verfahrensabläufe ausgewertet und die daraus resultierenden Empfehlungen für „8a-Verfahren“ im diesem Band zusammengefasst.

Hier wird ein Verfahren beschrieben, das dazu dienen soll, die Umsetzung des Gesetzes – vor allem des § 8a SGB VIII – noch praxisnäher zu gestalten. Dabei wird ein großer Wert darauf gelegt, die Komplexität dieses Verfahrens durch präzise Benennung von Handlungsschritten und Empfehlungen zu reduzieren.

Die Arbeitshilfe bietet somit einen Handlungsrahmen und dient als Orientierungshilfe zur ständigen Überprüfung und Weiterentwicklung der eigenen Standards. Der Selbstcheck am Ende jedes Kapitels hat methodisch

einen (selbst)reflektierenden Charakter und er ermöglicht den Fachkräften, ihren bisherigen Umgang mit dem § 8a SGB VIII entlang der festgelegten Schritte zu überprüfen.

Grau markierte Passagen weisen auf rechtliche Bestimmungen und Standards hin, die entweder mit dem Inkrafttreten des BKiSchG neu entstanden oder für das „8a – Verfahren“ von wesentlicher Bedeutung sind.

Das in Kapiteln 2f vorgestellte mehrstufige Verfahren, das nicht in dieser Form und Formulierung im § 8a SGB VIII vorgegeben ist, hat sich in den vergangenen Jahren in der Praxis etabliert und wird bereits in vielen Jugendämtern als standardisierter Ablauf angewendet (s. Schema Seite 17).

Die eingangs erwähnte gemeinsame Verantwortung für das Aufwachsen und den Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gefahren wird in Kapiteln 3f noch näher erläutert.

Ein wirksamer Kinderschutz ist nicht ausschließlich mit einem standardisierten „8a – Verfahren“ gewährleistet. Vielmehr kommt es auf die Frage an, über welche

Kompetenzen und Verfahrenssicherheit – u.a. interne Regelungen, Umgang mit der Weitergabe von persönlichen Daten und Informationen, Dokumentationswesen etc. – die Agierenden in den Jugendämtern verfügen. Dazu positionieren sich die AutorInnen im Kapitel 4.

Als letzte Bemerkung an dieser Stelle ist zu betonen, dass geregelte und gesicherte Verfahren sowie professionelle Soziale Arbeit den Kinderschutz erhöhen. Es gibt aber trotzdem keine vollständige Garantie, Kinder und Jugendliche durch die Jugendhilfe vor Schaden bewahren zu können.

Alle wesentlichen rechtlichen Bestimmungen, Empfehlungen und Stellungnahmen zur Umsetzung des § 8a SGB VIII sowie Vorlagen und Musterbögen ausgewählter Jugendämter, die als Arbeitsinstrument für die Praxis dienlich sein könnten, befinden sich in der Anlage auf der CD.

2. Zuverlässiges Kinderschutzverfahren im Jugendamt

Das Ziel, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, bestand bereits zu Zeiten des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes und wurde mit der Einführung des SGB VIII festgeschrieben.

Gesetzlich geregelte Kinderschutzverfahren wurden aber erst mit dem KICK vom 01.10.2005 – mit der allgemeinen Vorschrift zum § 8a SGB VIII – festgelegt. Hintergrund der Einführung dieser Verfahrensvorschrift waren Strafverfahren gegen die Jugendämter und ihre MitarbeiterInnen im Zusammenhang mit Kindesstötungen. Bis dahin hatte das Kinder- und Jugendhilfegesetz eher die Funktion, die Unterstützung und Ergänzung elterlicher Erziehungsverantwortung durch die Jugendämter zu betonen.

Der Gesetzgeber stellte damit ausdrücklich klar, dass die Aufgabe der Jugendhilfe neben der Unterstützung und Ergänzung elterlicher Erziehungsverantwortung auch die **Pflicht zur Risikoabschätzung** bei Informationen von Kindeswohlgefährdung ist. Im § 8a SGB VIII wurden Verfahrensvorschriften ausdrücklich gesetzlich normiert.

Der im Bundeskinderschutzgesetz (01.01.2012) neu formulierte § 8a SGB VIII beginnt mit drei an das Jugendamt gerichteten Absätzen.

Der in § 8a SGB VIII Abs. 1 – 3 normierte Schutzauftrag richtet sich an die Allgemeinen Sozialen Dienste (ASD) der Jugendämter und ist deshalb entsprechend detailliert beschrieben.

In Absatz 4 werden Träger von „Einrichtungen und Diensten“, d. h. die freien Träger der Jugendhilfe, einbezogen und ihnen als Pflicht das Hinzuziehen der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ ergänzend auferlegt. In Absatz 5 ist die Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel oder sonstiger Übergabe an ein anderes zuständiges Jugendamt neu geregelt.

Der Gesetzgeber hat die konkrete Anwendung sozialpädagogischer Methoden und die Ausgestaltung der Verfahren den Jugendämtern überlassen (vgl. VG Köln 28.02.2012 – 26 L 203/12 – ZKJ, 2012: 239).

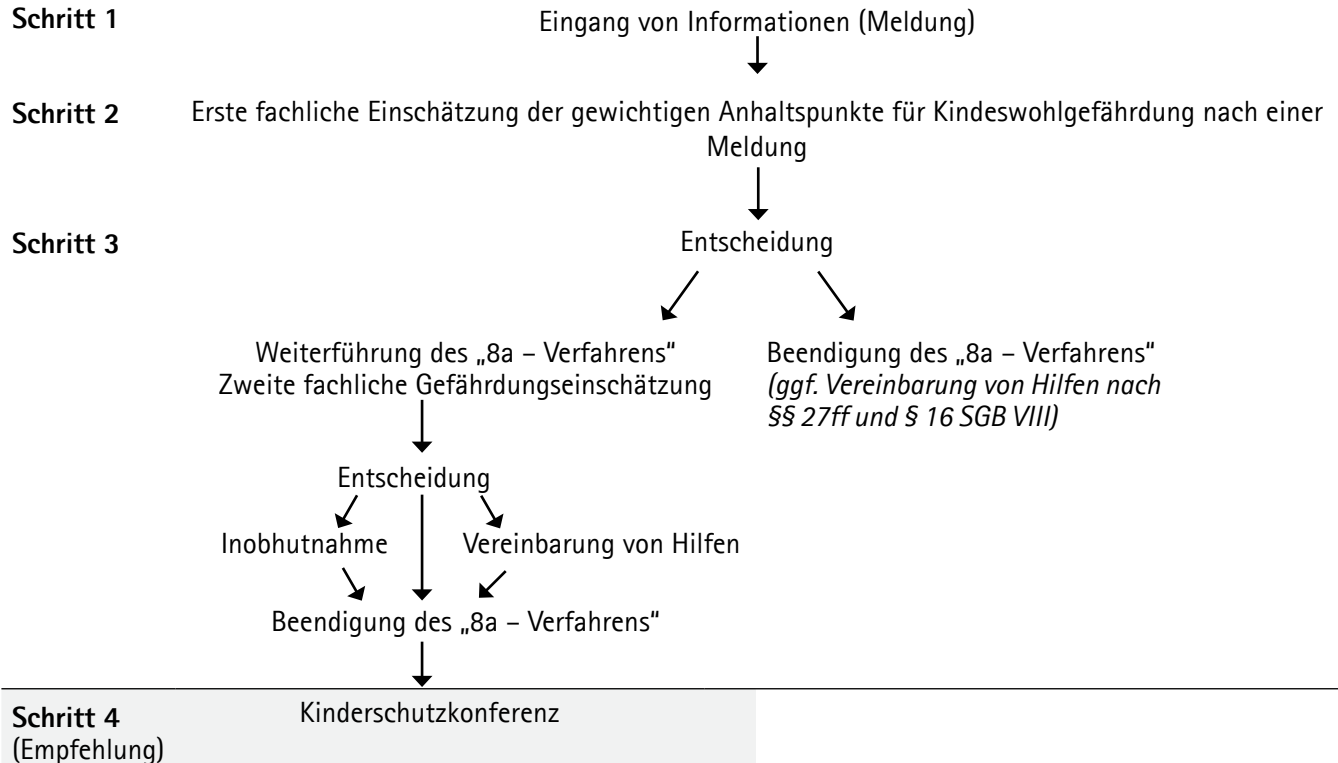
Demzufolge muss jedes Jugendamt ein eigenes Verfahren entwickeln. Die Anwendung des Verfahrens durch die sozialpädagogischen Fachkräfte in den Allgemeinen Sozialen Diensten wird in der Regel durch eine Dienstan-

Transparente Verfahren im Kinderschutz können Umgangssicherheit bei den Fachkräften und bei den Familien herstellen. Entscheidend ist hier, dass die Handlungsweise der Jugendämter erklärt werden kann.

[illegible]

Der AFET empfiehlt:	Selbstcheck ✓
Das Jugendamt entwickelt eine Position und Haltung zum Verständnis vom Kinderschutz.	
Das Jugendamt hat unter Einbeziehung der elterlichen Verantwortung eine grundsätzlich versterensorientierte Haltung zur Frage von Kindeswohlgefährdung gegenüber den betroffenen Familien, deren Kindern und Jugendlichen.	
Der wirksame Kinderschutz ist ein Teil der Führungskultur, des Verwaltungshandelns und ein Qualitätsmerkmal der Aufbau- und Ablauforganisation.	
Die Jugendamtsverwaltung und der Jugendhilfeausschuss haben sich gemeinsam auf eine Kultur des Hinsehens und ein Leitbild zum wirksamen Kinderschutz verständigt.	
Das Jugendamt hat sich mit allen im wirksamen Kinderschutz agierenden Kooperations- und Vertragspartnern mit den Begriffen der Allein-, Letzt- oder Gemeinschaftsverantwortung auseinandergesetzt und diese definiert.	
Das Jugendamt hat mit anderen Institutionen oder Trägern kooperative Vereinbarungen in Fragen des wirksamen Kinderschutzes abgeschlossen und darin verbindlich die Verantwortungstiefe geklärt. (siehe Kap. 3f)	
Das Jugendamt überprüft kontinuierlich die organisatorischen, personellen und fachlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des Schutzauftrages.	
Das Jugendamt schreibt sein internes „8a – Verfahren“ ständig fort.	

Das hier vorgestellte Verfahren ergänzt in seiner Tiefe und Komplexität durch mehrstufige Beurteilungs- und Bewertungsszenarien die gesetzlichen Bestimmungen. Das folgende Schema verdeutlicht die Mehrstufigkeit des „8a – Verfahrens“, die in Kapiteln 2.1f näher beschrieben wird:



2.1 Eingang von Informationen / Meldung¹

Der Umgang mit eingehenden Meldungen zu möglichen Kindeswohlgefährdungen stellt für die weitere Bearbeitung der Angelegenheit einen bedeutsamen und komplexen Schritt dar.

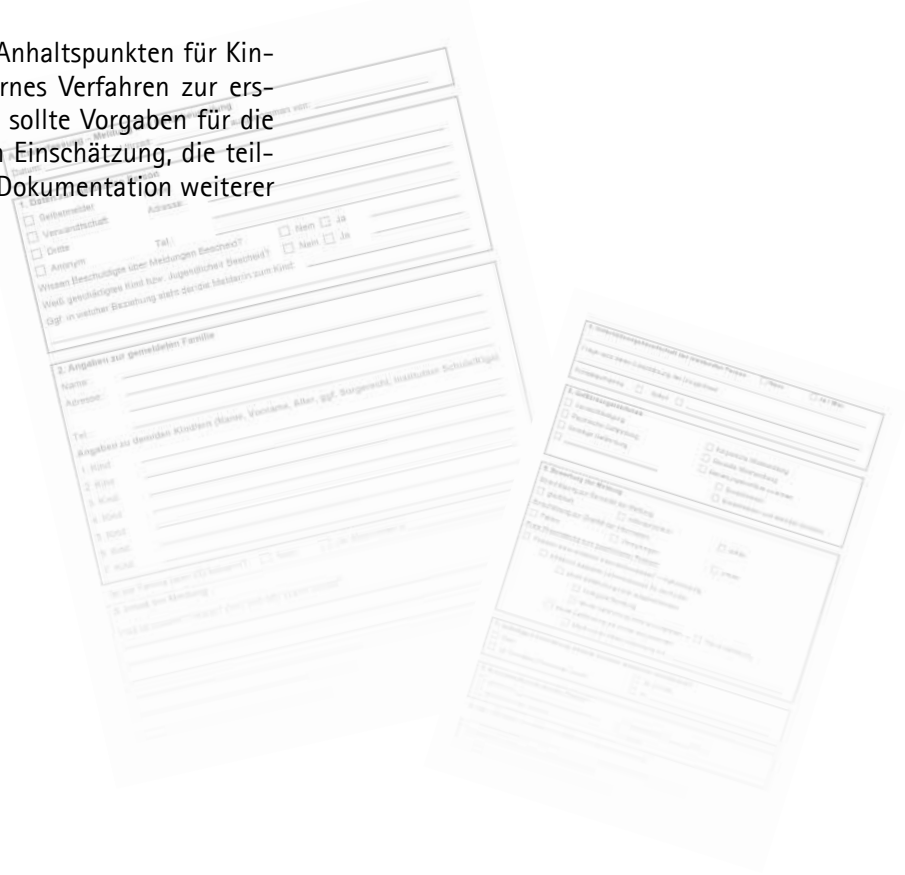
Bedeutsam ist dieser Schritt, weil es darum geht, einerseits für die Familie und das betroffene Kind, andererseits für die (Fachkraft der) Behörde nachhaltige und nachvollziehbare Entscheidungen zu treffen und damit Rechtssicherheit zu schaffen.

Komplex ist dieser Schritt, weil durch die Fachkraft nach Aufnahme der Meldung entschieden werden muss, ob eine Risikoeinschätzung im Rahmen eines „8a - Verfahrens“ durchgeführt wird oder nicht. Es handelt sich hierbei um eine Beurteilung, die im Rahmen einer gerichtlichen Untersuchung auf Sorgfalt und Richtigkeit prüfbar sein muss.

Da es sich bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos um eine zukunftsbezogene Einschätzung handelt, ist die Aufnahme einer Meldung für diesen Prozess von besonderer Wichtigkeit.

¹ Der Begriff Meldung wird inzwischen in der Praxis normativ für Informationen und Mitteilungen zu einer Kindeswohlgefährdung verwendet.

Der AFET empfiehlt:	Selbstcheck ✓
Die zuverlässige Erreichbarkeit des Jugendamtes ist geregelt und nach außen kommuniziert.	
In einer Dienstanweisung ist festgelegt, wer von den sozialpädagogischen Fachkräften und VerwaltungsmitarbeiterInnen die Informationen in welcher Form aufnimmt und an wen sie weiterzuleiten ist.	
Die Meldung ist, soweit wie möglich, wortwörtlich aufgenommen und im Meldebogen verschriftlicht. (Siehe Beispiele für die Meldebögen im Anhang.)	
Bei der Aufnahme der Meldung ist eine Kategorisierung des Meldeeingangs – z.B. eigene Beobachtung, Art der Wahrnehmung, Mitteilung Dritter (Hörensagen) – vorgenommen.	
Die Einwohnermelderechtliche Abfrage hinsichtlich der betroffenen Familie ist durchgeführt.	
Es ist (EDV-basiert) überprüft, inwieweit eine wiederholte Gefährdungsmeldung vorliegt.	
Bei zugezogenen Familien ist das ehemalige zuständige Jugendamt wegen evtl. wiederholter Gefährdungsmeldung kontaktiert.	
Im Falle einer Wiederholungsmeldung ist sie als „wiederholte Gefährdungsmeldung“ registriert.	
Im Falle einer Meldung durch Institutionen oder freie Träger kann der Eingang schriftlich bestätigt werden.	



Der AFET empfiehlt:	Selbstcheck ✓
Es besteht eine Dienstanweisung, die die gewichtigen Anhaltspunkte (auch in Form einer Checkliste) definiert und Vorgaben zum Verfahren und zur Dokumentation macht.	
Jede eingegangene Meldung über eine mögliche Kindeswohlgefährdende Situation ist beraten.	
Ob die gewichtigen Anhaltspunkte für die Eröffnung eines „8a - Verfahrens“ vorliegen, ist im „4-Augen-Prinzip“ entschieden worden.	
Die Entscheidung über das Eröffnen bzw. Nicht-Eröffnen eines „8a - Verfahrens“ ist dokumentiert und nachvollziehbar begründet.	
Der Umgang mit erneuter (Gefährdungs-)Meldung bei laufenden Hilfen ist geregelt und allen Fachkräften des ASD bekannt.	
Die Einbeziehung des meldenden freien Trägers in die erste fachliche Einschätzung der gewichtigen Anhaltspunkte ist geregelt.	
Eine spätere Kontaktaufnahme zu derselben Familie erfolgt, wenn es sich nicht um ein „8a - Verfahren“ handelt, auf der Grundlage anderer Leistungen des SGB VIII.	
Die Fachkräfte bilden sich kontinuierlich zu den gewichtigen Anhaltspunkten eines „8a - Verfahrens“ fort und vergewissern sich der „richtigen Interpretation“ Ihrer Einschätzungen und Indikatoren.	

2.3 Prozess der Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken der Fachkräfte

Werden im Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Diese Formulierung in § 8a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII bezieht sich auf die allgemeine Vorschrift, die für Jugendämter verpflichtend ist.

„Die Pflicht zur Gefährdungseinschätzung im Fachteam macht organisatorische Vorkehrungen in den Jugendämtern erforderlich. Für sie ist in der Ablauf- und Aufbauorganisation Zeit und Raum einzuräumen, um einen fachlichen Diskurs tatsächlich zu ermöglichen und routinehafter Absicherung vorzubeugen“ (vgl. Merchel, 2/2007: 13ff).

Die Gefährdungseinschätzung – als zukunftsbezogene Einschätzung – ist mehrstufig, prognostisch und versucht Hypothesen zu verifizieren.

„Die Einschätzung des Gefährdungsrisikos/Gefährdungseinschätzung hat dementsprechend eine für die Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung

maßgebliche verfahrensgestaltende und entscheidungssteuernde Funktionen“ (Bringewat, 9/2012: 330).

Voraussetzung ist die Annahme einer schwerwiegenden und nachhaltigen Beeinträchtigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes, bei weiterem ungehindertem Geschehensablauf und hoher Wahrscheinlichkeit. Nicht ausreichend sind Tatsachen, die lediglich zu einer Mangelsituation im Sinne von § 27 SGB VIII führen (vgl. hierzu Kunkel, 2/2008: 52ff).

Die nach der Einleitung des Verfahrens folgende Gefährdungseinschätzung erfolgt nach Möglichkeit im dialogischen Verfahren – unter Hinzuziehung der Erziehungsberechtigten sowie des Kindes oder des Jugendlichen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Ein anerkanntes, praktiziertes Verfahren in diesem Zusammenhang ist die Durchführung eines Hausbesuchs.

§ 8a SGB VIII verdeutlicht, „dass die Durchführung von Hausbesuchen der Informationsgewinnung des Jugendamts dient, um eine Gefährdungseinschätzung vornehmen zu können. Je nach Ergebnis dieser Gefährdungseinschätzung kann das Jugendamt anschließend den Personensorgeberechtigten Hilfen anbieten (§ 8a Abs. 1 Satz 3 SGB VIII), das Familiengericht anrufen (§ 8a Abs. 2 Satz 1) bzw. bei dringender Gefahr das Kind in Obhut nehmen (§ 8a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII) oder schließlich auf die Inanspruchnahme anderer Stellen durch die Erziehungsberechtigten hinwirken bzw. selbst diese Stellen einschalten (§ 8a Abs. 3 SGB VIII)“ (Zur Zulässigkeit von Hausbesuchen, In: ZKJ, 2/2014: 81).

The image shows three overlapping forms from the German Youth Welfare Services (Jugendamt). The forms are used for risk assessment and decision-making in cases of suspected child abuse or neglect. The forms are titled 'A. Einschätzung - Bewertung und Risikoprüfung', 'B. Daten zur familiären Person', and 'C. Angaben zum geschützten Person'. They contain various checkboxes and fields for recording information about the family, the child, and the suspected risk.

Der AFET empfiehlt:	Selbstcheck ✓
Die Gestaltung des Gesprächs mit den Eltern und des Hausbesuchs ist (z.B. in Form einer Checkliste) geregelt. Darin sind konkretisiert: • die Rolle des ASD • die Absicht des Hausbesuchs • Gesprächsinhalte und die Methodik der Beratung der Eltern • Inaugenscheinnahme des Kindes • Verhaltensverfahren für den Fall, dass die Eltern die Hilfe ablehnen	
Das Jugendamt hat die Familie bezüglich der vorliegenden Meldung und der Gründe für den Hausbesuch informiert.	
Das Jugendamt hat sich einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung verschafft. Dies ist geschehen nach § 8a Abs. 1 Satz 2 nach dem „4-Augen-Prinzip“ - also mit 2 sozialpädagogischen Fachkräften.	
In die Dokumentation des Hausbesuches sind aufgenommen: • Angaben der betroffenen Familie zur möglichen Gefährdungslage • Erfassen der Kooperationsbereitschaft der Familie, deren Ressourcen, möglicher Resilienzfaktoren der Kinder sowie sonstiger Problemlagen • Bewertung der Problemazeptanz, Problemkongruenz und Hilfeakzeptanz • präzise Aufnahme personenbezogener Daten z. B. auch die Frage: „Wer lebt dauerhaft im Haushalt der Familie?“	

Der AFET empfiehlt:	Selbstcheck ✓
In die Dokumentation des Hausbesuches sind aufgenommen: • Angaben zur Kontaktaufnahme bzw. Inaugenscheinnahme des Kindes und weiterer Familienangehöriger bzw. Kinder • ausführliche und abschließende Bewertung zur Frage der Kindeswohlgefährdung • konkrete Vereinbarungen über evtl. vorgenommene Hilfeleistungen, Kriseninterventionen oder Schutzmaßnahmen	
Zur Schaffung von Rechts- und Verfahrenssicherheit sind Vorgesetzte in den Prozess der Gefährdungseinschätzung einbezogen worden.	
In die Gefährdungseinschätzung sind bei Bedarf Fachkräfte anderer Disziplinen (Pädiater, Geburtshelfer, Hebammen und niedergelassene Gynäkologen etc.) einbezogen worden. (Ein Vorsorgeuntersuchungsheft, das kinderärztliche Untersuchungen dokumentiert, ist eingesehen.)	
Die durchgeführte Gefährdungseinschätzung, nebst abschließender Bewertung und ggf. aufgenommener Vereinbarungen, kann sich die fallverantwortliche Fachkraft von den Erziehungsberechtigten unterschreiben lassen.	
Die Dokumentation beinhaltet eine ausführliche Begründung für die Beendigung des „8a - Verfahrens“ oder für eine Fortführung.	
Die chronologische und nachvollziehbare Dokumentation der Gefährdungseinschätzung ist in die Akte aufgenommen und diese paginiert.	

2.4 Kinderschutzkonferenz als Instrument der Fallreflexion

Neben der ersten fachlichen Einschätzung, die innerhalb des Jugendamtes nach Informationseingang erfolgt, der zweiten fachlichen Gefährdungseinschätzung, die im Rahmen des Hausbesuches folgt und von einem Schaden im Sinne des § 1666 BGB ausgeht, stellt der systematische, fallbezogene Austausch der Fachkräfte einen weiteren Schritt des zuverlässigen Kinderschutzverfahrens dar.

Die Mehrstufigkeit des hier beschriebenen und empfohlenen Verfahrens wird damit erneut unterstrichen.

Die Kinderschutzkonferenz – als Beispiel für den fallbezogenen Austausch – geht über die kollegiale Beratung hinaus und ist ein Reflexionsinstrument im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bezüglich des gesamten Sachverhaltes.

Sie kann zur Bewertung der Entscheidung über die Gewährung weitergehender Maßnahmen/Hilfen oder der Beendigung des „8a – Verfahrens“ genutzt werden. In einigen Jugendämtern dient die Kinderschutzkonferenz dazu, der Familie – unter ihrer Einbeziehung – unverzügliche Hilfe anzubieten und umzusetzen. Sie kann gleich-

sam als Beginn des § 36 SGB VIII in diesem Zusammenhang gelten.

Die Kinderschutzkonferenz kann unter Beteiligung der Vorgesetzten (je nach Organisationsstruktur und Größe der Jugendämter: Fachdienstleitung, Abteilungsleitung, Sachgebietsleitung, Amtsleitung), der sozialpädagogischen Fachkräfte, die den Hausbesuch durchgeführt haben und ggf. Fachkräfte freier Träger oder *insoweit erfahrener Fachkräfte* des Jugendamtes durchgeführt werden.

Sie dient der Evaluation von sowohl problematischen als auch gelingenden Fallverläufen und kann als Instrument der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung im ASD und wirksamen Kinderschutz genutzt werden.

2.5 Abgabe des Falls an ein anderes Jugendamt

Mit der geltenden Fassung des § 8a Abs. 5 SGB VIII intendiert der Gesetzgeber „die Verbesserung der Zusammenarbeit der Jugendämter zum Schutz von Kindern, deren Eltern sich durch Wohnungswechsel der Kontaktaufnahme entziehen wollen“ (vgl. hierzu Gesetzesbegründung Teil A, BT-Drucks. 17/6256:2).

In der Systematik des SGB VIII findet sich der § 8a bewusst im 1. Kapitel der Allgemeinen Vorschriften und ist daher konsequent in einer Linie des in Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 GG betonten staatlichen Wächteramtes der öffentlichen Jugendhilfe zu sehen. Auf eine gesonderte Zuständigkeitsregelung für die Bearbeitung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung wird also seitens des Gesetzgebers berechtigt verzichtet.

„Um eine effektive Wahrnehmung des Schutzauftrags zu ermöglichen, ist jedoch die Koordination der Prüfung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung nötig. Diese sollte durch das Jugendamt erfolgen, das auch für die Gewährung möglicher Leistungen zuständig wäre und dadurch eine mögliche Kindeswohlgefährdung abwenden könnte. Dabei geht der Gesetzgeber auch davon aus, dass das leistungszuständige

Jugendamt dasjenige ist, in dessen Bereich die Familie lebt...” (Bundesverwaltungsgericht vom 09.12.2010–5C17.09, In: JAmt, 2011: 276, vgl. hierzu Eschelbach, In: JAmt, 2011: 233 und Jung JAmt, 2011: 383).

Beim Umzug einer Familie ist die Weitergabe relevanter Informationen im Rahmen eines, soweit möglich, persönlichen Gespräches oder mit Unterstützung moderner Technik (Web- und/oder Telefonkonferenzen) sicherzustellen. Daran sollen neben den Fachkräften der beiden örtlichen Jugendämter die Personensorgeberechtigten (soweit der wirksame Schutz nicht in Frage gestellt wird) sowie das Kind beteiligt werden. Dabei sind die Transparenz und Partizipationsmöglichkeiten wichtig für den Aufbau einer von Vertrauen geprägten Hilfebeziehung zur und für die Familie – gerade für eine nachhaltige Abwendung einer Kindeswohlgefährdung durch Inanspruchnahme von Hilfen.

Die Möglichkeit zur Beteiligung der betroffenen Familien ist durch das örtliche leistungszuständige Jugendamt bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages in angemessener und realistischer Weise anzubieten.

Der AFET empfiehlt:	Selbstcheck ✓
Das Jugendamt verfügt über eine standardisierte Verfahrensweise mit verabredeten und durch Dienstanweisung vorgegebenen Schritten zur Weiterleitung und Abgabe diesbezüglicher Informationen an ein anderes Jugendamt.	
Die Abgabe oder Weiterleitung von 8a - relevanten Informationen ist zwischen der bisher zuständigen und der künftig zuständigen Fachkraft (i.d.R.) in einem persönlichen Übergabegespräch ggf. einer Telefon- und/oder Webkonferenz erfolgt.	
In einer schriftlichen Dokumentation sind Wahrnehmungen, Einschätzungen, Schutz- und Hilfsmaßnahmen zusammengefasst und übermittelt.	
Die abgebende Fachkraft ist für die Weitergabe relevanter Informationen und die Transparenz der Darstellung verantwortlich.	
Das Übergabegespräch ist, soweit der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, unter Beteiligung der betroffenen Familie erfolgt.	

Der AFET empfiehlt:	Selbstcheck ✓
Bei laufenden 8a – Fällen ist das neu fallzuständige Jugendamt sofort informiert worden.	
Zu Fällen, in denen Hilfen gewährt sind, die zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung notwendig sind, ist die Informationsweitergabe ohne Verzug erfolgt.	
Der/die Dienstvorgesetzte ist bei externen Fallabgaben oder Fallübernahmeersuchen hinsichtlich 8a – relevanter Informationen in Kenntnis gesetzt.	
Familien, die verziehen, bei denen in der Vergangenheit ein „8a – Verfahren“ beendet wurde, oder denen eine mittlerweile beendete Hilfe zur Erziehung basierend auf einem „8a – Verfahren“ gewährt wurde, sind bei solchen Übergaben nicht berücksichtigt.	

3. Verantwortungsgemeinschaft

Die Regelung des Grundgesetzes, dass über die Eltern in Bezug auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder die staatliche Gemeinschaft wacht, ist die gesetzliche Grundlage dafür, dass der Kinderschutz in der nachgehenden Gesetzgebung auf eine immer breitere Basis gestellt wird.

Laut § 8a SGB VIII umfasst die Verantwortung für das Kindeswohl die öffentliche und freie Jugendhilfe, Personensorgeberechtigten und das Familiengericht. Andere Leistungsträger wie die Gesundheitshilfe, Polizei, Schule oder andere zur Abwendung der Gefährdung zuständige Stellen sind ebenso Teil der Verantwortungsgemeinschaft, haben aber im Zusammenhang des § 8a SGB VIII keinen eigenen Auftrag.

Das Jugendamt ist qua Gesetz befugt, den Eingriff in die Grundrechte der Eltern auszulösen. Es hat in diesem Sinne zwar die Letztverantwortung, aber den wirksamen Kinderschutz kann die Jugendhilfe allein nicht gewährleisten. Er ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, an der sich viele Akteure (sowohl die Fachleute als auch die Zivilgesellschaft) kooperativ beteiligen müssen. Das Handeln im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft bedeutet ein abgestimmtes und gemeinsam zu verant-

wortendes Handeln. Parallel dazu haben die freien Kinder- und Jugendhilfeträger eine eigenständige Verantwortlichkeit im Kinderschutz zu tragen. Davon unberührt bleibt ihre Aufgabe und Rolle in der Verantwortungsgemeinschaft. Die eigenständige Verantwortung und die gemeinschaftliche Verantwortung sind durch die freien Träger gleichzeitig zu berücksichtigen und zu gestalten.

Das im Bundeskinderschutzgesetz verankerte Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) beschreibt notwendige verlässliche Verfahren einschließlich der notwendigen Netzwerkarbeit. Die Regelung der Kooperation und der Informationsweitergabe sind keine § 8a - Vereinbarungen, aber gemäß § 4 KKG durchaus analoge Verfahren wie z. B. die Vereinbarungen der Jugendhilfe mit den Schulen. Dies geht aber über das Thema „§ 8a“ hinaus. Was sich mit dem Einführen des KKG verändert hat, ist auch der Charakter der Meldungen an das Jugendamt z.B. durch freie Träger und Berufsgeheimnisträger (Näheres dazu siehe nächstes Kapitel). Sie werden dadurch ein verbindlicher Teil der Verantwortungsgemeinschaft im Kinderschutz.

3.1 Vereinbarungen nach §§ 8a und 72a SGB VIII zwischen öffentlichen und freien Trägern von Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe

Die Jugendämter als öffentliche Träger sind unmittelbar zur Wahrnehmung des Schutzauftrages verpflichtet und schließen nach § 8a Absatz 4 SGB VIII mit Trägern von Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe Vereinbarungen ab. Durch das Abschließen von Vereinbarungen soll sichergestellt werden, dass der Schutzauftrag von Trägern, Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe nach Maßgabe des Jugendamtes umgesetzt wird. Hier wird von der vereinbarten Mitverantwortung gesprochen (vgl. Münder et al., 2013).

Nach § 8a Absatz 4 SGB VIII sind folgende Pflichtinhalte und somit Standards in der Vereinbarung gesetzlich festgelegt:

- Aktivierung des Schutzauftrages (Verfahrenseröffnung) und Sicherstellung der Gefährdungseinschätzung,
- Beratung durch eine *insoweit erfahrene Fachkraft* bei der Gefährdungseinschätzung,
- Einbeziehung der Erziehungsberechtigten sowie der Kinder und Jugendlichen, soweit hierdurch der

wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

Weiterhin sind in der Vereinbarung die Kriterien der erforderlichen Qualifikation der *insoweit erfahrenen Fachkraft* ebenso festzulegen wie die Verpflichtung der Fachkräfte, auf die Inanspruchnahme von Hilfen durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken.

In den Vereinbarungen werden die freien Träger der Jugendhilfe ebenfalls beauftragt, vor der Meldung an das Jugendamt geeignete Hilfen anzubieten und auf deren Annahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Die eigene Rolle der freien Träger bei der Umsetzung des Schutzauftrages ist besonders hervorzuheben. Erst, wenn die Gefährdung für das Kind nicht abgewendet werden kann, erfolgt die Information an das Jugendamt. Gleichzeitig wird durch festgelegte Verfahrensschritte sichergestellt, dass der Kinderschutz jederzeit angemessen wahrgenommen wird.

Ziel der Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII ist die Abstimmung dieser gesetzlich definierten Verfahrensschritte

zwischen dem öffentlichen und dem freien Träger. Sie beinhalten die Festlegung von fachlichen Mindeststandards bzw. einem differenzierten Vorgehen in der Gefährdungseinschätzung durch den freien Träger und dienen der Verfahrenssicherheit für die Fachkräfte beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.

Die Ausgestaltung der Vereinbarung nach § 8a SGB VIII obliegt den abschließenden Parteien.

Der § 8a SGB VIII regelt, erweitert durch § 79a SGB VIII, das Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Hinzuzufügen ist, dass die verbindliche Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten (auch jenseits der Kinder- und Jugendhilfe) laut § 3 Abs. 3 KKG in Vereinbarungen festzulegen ist und dabei auf vorhandene Strukturen zurückgegriffen werden sollte.

In solchen Vereinbarungen wird zwar die Logik des § 8a zugrunde liegen, aber je nach Profession, Aufgabe und Fachlichkeit des jeweiligen Partners sind die Grenzen dessen, was dieser in eigener Verantwortung abhandeln kann, sehr genau zu betrachten und zu beachten. Die Grenzen des Handelns in eigener Verantwortlichkeit

werden teilweise sehr viel eher erreicht als bei professionellen Partnern, die selbst einem sozialpädagogischen, pädagogischen oder therapeutischen Auftrag nachgehen.

Derzeit ist offen, ob und in welcher Weise die Länder landesrechtliche Vorgaben nach § 3 Abs. 3 KKG und auch § 79a SGB VIII wahrnehmen werden.

Im § 4 KKG wird eine bundeseinheitliche Regelung zum Verfahren bei Kindeswohlgefährdung durch bestimmte Berufs-/Amtsheimnisträger festgelegt. Auch hier standardisiert der Gesetzgeber ein mehrstufiges Verfahren, an dessen Ende bei Nichtabwendung der Gefährdung die Befugnis steht, Meldung an das Jugendamt zu machen (§ 4 Abs. 3 KKG). Es besteht keine Verpflichtung zur Meldung an das Jugendamt, jedoch sind hier Interpretationsspielräume im Sinne des Kinderschutzes möglich.

Das Bayrische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Frauen betont in seinem Leitfaden für Ärztinnen und Ärzte, „dass angesichts der in § 4 Abs. 3 KKG beschriebenen akuten Gefährdungslage des Kindeswohls (...) nicht nur eine Befugnis, sondern im Regelfall eine Pflicht zur Einbindung

des Jugendamtes besteht. Ansonsten würde eine mit ziemlicher Sicherheit eintretende erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes bzw. Jugendlichen in Kauf genommen. Ärztinnen und Ärzte sind in diesen Fällen (...) in der Regel durch die aus Behandlungsvertrag oder tatsächlicher Gewährobernahme begründete Beschützergarantenstellung dazu verpflichtet, Schaden für das Wohl des behandelten Kindes bzw. Jugendlichen abzuwenden. Dies beinhaltet zwingend auch die Information gegenüber geeigneten Stellen (Jugendamt, Polizei), wenn der Eintritt des Schadens nicht mit anderen Mitteln verhindert werden kann" (Bayrisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Frauen, München 2013: 49 – siehe die gesamte Publikation auch im Anhang, im Ordner 01.).

Bei der voranstehenden Gefährdungseinschätzung besteht für die in § 4 Abs. 1 KKG benannten Personen der Anspruch, eine im Kinderschutz erfahrene Fachkraft zur Beratung hinzuzuziehen.

§ 72a SGB VIII ergänzt die Schutzvereinbarung nach § 8a SGB VIII durch den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen. Zur Sicherung dieser Vorgabe ist bei Einstellung und in regelmäßigen zeitlichen Abständen die Vorlage eines Führungszeugnisses der haupt-, neben- und ehrenamtlich beschäftigten Personen in Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe verpflichtend.

Der AFET empfiehlt:	Selbstcheck ✓
Die Vereinbarung zwischen den Akteuren der öffentlichen und freien Jugendhilfe beinhaltet ein Schutzkonzept, welches die Verfahrensschritte bei Beachtung der spezifischen Aufgaben der Einrichtungen und Dienste festlegt.	
Während die Vereinbarung mit den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe stellvertretend für die Einrichtungen und Dienste abgeschlossen ist, bezieht sich das ergänzende Schutzkonzept konkret auf die jeweilige Einrichtung bzw. Dienst.	
Das Schutzkonzept enthält die Darstellung eines idealtypischen Ablaufs bzw. die einzelnen Handlungsschritte • bei einem Gefährdungsverdacht im Einzelfall • bei Eröffnung des Verfahrens nach § 8a SGB VIII • bezüglich der Festlegung derjenigen Personen, die im jeweiligen Schritt intern zu informieren sind (Leitung, spezialisierte Fachkräfte etc.).	
Das Schutzkonzept ist als Teil der Vereinbarung durch den öffentlichen Träger auf Sicherstellung der Verfahrensabläufe geprüft und wird akzeptiert.	
In der Vereinbarung sind zusätzlich geregelt worden: • die Dokumentation für die Meldung an das Jugendamt durch den freien Träger • datenschutzrechtliche Bestimmungen • abschließende Auswertungssystematik mit dem Ziel der Qualitätssicherung • Beendigung des Verfahrens	

3.2 Rolle der insoweit erfahrenen Fachkraft nach §§ 4 KKG und 8a SGB VIII

Die *insoweit erfahrene Fachkraft* ist eine im Kinderschutz erfahrene Fachkraft. Ihre Aufgabe ist die **Beratung der Fachkräfte** nach dem SGB VIII bzw. der im § 4 Abs. 1 KKG genannten BerufsgeheimnisträgerInnen und weiteren Personen nach § 8b Abs. 1 SGB VIII, die mit dem Kind, Jugendlichen und/oder den Eltern arbeiten. Sie hat eine unterstützende Funktion bei der Risikoeinschätzung.

Mit Verabschiedung des Bundeskinderschutzgesetzes ist die frühzeitige Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft im Sinne einer verpflichtenden Fachberatung bei der Gefährdungseinschätzung regelhaft geworden.

Die Beratung von Fachpersonen gemäß § 4 Abs. 2 KKG erfolgt anonymisiert und sie kann bereits dann in Anspruch genommen werden, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung zu klären sind.

Im Kontext des „8a – Verfahrens“ gilt: Sollte die *insoweit erfahrene Fachkraft* im Einzelfall in den direkten Kontakt mit den Beteiligten einbezogen werden, ist darauf zu achten, dass keine Vermischung von Fallverantwor-

tung und Fallberatung entsteht. Die Verantwortung für die Einhaltung des Verfahrens obliegt weiterhin autonom dem die Gefährdung einschätzenden Träger der Einrichtungen und Dienste. Die Inanspruchnahme einer Beratung durch eine *insoweit erfahrene Fachkraft* löst somit kein eigenes „8a – Verfahren“ beim Beratungsträger aus. Die *insoweit erfahrene Fachkraft* ist – auch in einem Kontakt mit der Familie – nur für die Fachberatung bei der (Gefährdungs-)Einschätzung und nicht für die Erbringung von Hilfen zuständig. Sie übernimmt die Prozessbegleitung aber nicht die Fallverantwortung.

Es ist zu unterscheiden zwischen internen und externen *insoweit erfahrenen Fachkräften*. Eine Vielzahl großer Träger stellt im eigenen Haus z.B. durch zugehörige Beratungsstellen *insoweit erfahrene Fachkräfte* zur Verfügung. Diese können von den Einrichtungen und Diensten bei der Gefährdungseinschätzung hinzugezogen werden. Trägern, welche aufgrund ihrer Größe oder des besonderen Aufgabenzuschnitts keine internen *insoweit erfahrenen Fachkräfte* beschäftigen, müssen auf externe Fachkräfte zurückgreifen. Im „8a – Verfahren“ sind externe und interne Fachkräfte analog einzusetzen.

Obwohl im Gesetz nicht geregelt ist, wer die *insoweit erfahrene Fachkraft* zur Verfügung stellt, ist davon auszugehen, dass das Jugendamt die Verfügbarkeit der im Kinderschutz und in der Risikoabschätzung erfahrenen Kräfte sicherstellen muss (§ 4 Abs. 2 KKG).

Die positiven Erfahrungen mit der Übertragung dieser Leistungen an freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere an Fach-/Beratungsstellen, im Rahmen einer Vereinbarung mit dem Jugendamt sollten hier mitbezogen werden.

Ein fachlicher Konsens herrscht darüber, dass die Tätigkeit als *insoweit erfahrene Fachkraft* Erfahrungen in der Arbeit in Kinderschutzfällen und eine mehrjährige Berufserfahrung voraussetzt (vgl. Institut für soziale Arbeit e.V. et al., 2013: 115f).

Obwohl die Qualifikation der Fachkraft nicht an eine besondere Profession gebunden ist und sich dabei eher um ein Anforderungsprofil handelt, erscheint eine einschlägige berufliche Ausbildung sinnvoll bis notwendig.

Eine nicht abschließende Orientierung gibt hier z.B. Slüter (JAmt 11/2007, S. 515ff):

- Kenntnis der Formen und Ursachen von Kindeswohlgefährdung,
- Kenntnis der Dynamik von Gewalt,
- Einschätzungsfähigkeit von Erziehungskompetenzen und Veränderungsfähigkeit,
- Beurteilungsfähigkeit zur Wirksamkeit verschiedener Hilfen,
- Erfahrung mit Gesprächsführung mit Eltern und Kindern bzw. Jugendlichen, um andere für solche Gespräche anleiten zu können,
- Notwendige Spezialkenntnisse zu einzelnen Gefährdungslagen oder Familienkonflikten,
- Kenntnisse über Hilfesysteme (auch jugendhilfeferne Hilfen),
- supervisorische Kenntnisse, um Fachkräfte in der Reflexion der eigenen Rolle und der Entwicklung von Handlungsstrategien unterstützen zu können,
- persönliche Belastbarkeit,
- kontinuierliche Inanspruchnahme von Angeboten zur Selbstreflexion.

Der Träger legt die Eignung der *insoweit erfahrenen Fachkraft* förmlich fest, da nicht nur fachlich spezifische Aus- und Fortbildungen hierzu befähigen, sondern, wie oben erwähnt, auch langjährige Berufserfahrungen in diesem Arbeitsfeld.

Hier ist darauf hinzuweisen, dass nicht per se Fachkräfte z.B. aufgrund ihrer Leitungsfunktion zu *insoweit erfahrenen Fachkräften* ernannt werden können.

The form is titled "Eignungsprüfung der insoweit erfahrenen Fachkraft" and is used to assess a candidate's suitability. It includes sections for personal data, professional experience, and specific qualifications. Key sections include:

- Personenbezogene Daten:** Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Matrikelnummer, etc.
- Berufliche Qualifikation:** Checkboxes for "Fachliche Ausbildung", "Berufliche Erfahrung", "Sonstige Qualifikation", etc.
- Kenntnisse und Fähigkeiten:** Checkboxes for "Kenntnisse der Fachsprache", "Kenntnisse der Fachverfahren", "Kenntnisse der Fachliteratur", etc.
- Prüfungsergebnis:** A section for the final assessment, including checkboxes for "Eignung", "Nicht-Eignung", and "Unklarheit".

Der AFET empfiehlt:	Selbstcheck ✓
Es ist (z. B. in Vereinbarungen) sichergestellt, dass die beratende <i>insoweit erfahrene Fachkraft</i> keinen eigenen Schutzauftrag hat, sondern die Verantwortung beim Träger der Einrichtung oder des Dienstes bleibt.	
Werden die <i>insoweit erfahrenen Fachkräfte</i> aus Einrichtungen und Diensten des Jugendamtes (aber außerhalb vom ASD) zur Verfügung gestellt, haben sie die gleiche, ausschließlich beratende Funktion wie die bei einem freien Träger beschäftigten <i>insoweit erfahrenen Fachkräfte</i> . Dies ist intern durch Dienstanweisungen geregelt.	
Die Rollentrennung zwischen ASD und der <i>insoweit erfahrenen Fachkraft</i> ist in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten diskutiert worden und geregelt.	
Der Beratungsauftrag ist zeitlich und fachlich definiert und eine Mindest-/Höchstanzahl von Beratungsstunden durch eine <i>insoweit erfahrene Fachkraft</i> ist in der Vereinbarung nach § 8a SGB VIII zwischen öffentlichen und freien Trägern festgelegt.	
Die Qualifikation der <i>insoweit erfahrenen Fachkraft</i> ist ein verbindliches Element zur Qualitätssicherung im Kinderschutz und wird in die Vereinbarung nach § 8a SGB VIII aufgenommen.	
Über die Finanzierung der <i>insoweit erfahrenen Fachkräfte</i> sind Regelungen in Form von Vereinbarungen zwischen den Jugendämtern und den Trägern von Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe getroffen worden(siehe Anhang). (Dabei ist berücksichtigt, dass bereits in der Grundfinanzierung Elemente des Kinderschutzes enthalten sind.)	

Der AFET empfiehlt:	Selbstcheck ✓
Bei der Hinzuziehung der <i>insoweit erfahrenen Fachkraft</i> zur Gefährdungseinschätzung und zur Reflexion des weiteren Vorgehens wird der Kontakt mit der Fachberatung bereits im Vorfeld aufgenommen, um sich kennen zu lernen und das Verfahren der Kooperation im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung festzulegen.	
Mit dem Abschluss der Gefährdungseinschätzung verlässt die <i>insoweit erfahrene Fachkraft</i> das verantwortliche Fallteam.	
Es steht ein „Pool“ von Beratungskräften zur Verfügung, die für den Einzelfall und die „spezielle Gefährdungssituation“ (Sucht/Drogen, psychisch kranke Eltern, sexueller Missbrauch uvm.) insoweit erfahren sind (siehe auch Vereinbarung zur Bereitstellung von ieF im Anhang, im Ordner 05.).	
Dieser „Pool“ versteht sich als Anlaufstelle für Personen (analog § 8b AGB VIII), die nach entsprechender Beratung suchen.	
Der Träger hat die Eignung der <i>insoweit erfahrenen Fachkraft</i> förmlich festgestellt und die Fachkraft hat der förmlichen Feststellung zugestimmt.	

3.3 Kooperationspartner außerhalb der Jugendhilfe

Mit dem Bundeskinderschutzgesetz vom 1.1.2012 ergeht an den öffentlichen Jugendhilfeträger mit § 3 KKG der Auftrag, in Netzwerken die Zusammenarbeit im Kinderschutz über die Grenzen der Jugendhilfe hinaus zu entwickeln und deren Verbindlichkeit durch Vereinbarungen festzulegen (mehr dazu siehe Kap. 3.1 und 4.3).

Mit § 4 KKG folgt der Auftrag der Kooperation an Berufsheimnisträger generell der Logik des inzwischen seit neun Jahren bestehenden § 8a SGB VIII.

Das KKG nennt zwar als besonderen Schwerpunkt den Bereich der Frühen Hilfen, beschränkt sich aber keineswegs darauf, sondern formuliert diesen Auftrag umfassend für den gesamten Bereich des Kinderschutzes. Ausdrücklich, aber nicht abschließend, werden neben den Akteuren der Jugendhilfe Einrichtungen und Dienste genannt, mit denen Verträge nach § 75 Abs. 3 SGB XII bestehen – Gesundheitsämter, Sozialämter, gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühför-

derstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe.

In der Kooperation mit Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, wird der öffentliche Jugendhilfeträger zusätzlich durch die Verpflichtung zur Beratung durch eine *insoweit erfahrene Fachkraft* bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung in die Pflicht genommen (§ 8b SGB VIII).

Nach Jahren der intensiven Entwicklung und Umsetzung der Vorgaben des § 8a SGB VIII innerhalb der Jugendhilfe ist dieser Schritt der analogen Entwicklung an den Systemgrenzen noch mit vielen Herausforderungen verbunden. Vorläufig bleibt dies eine einseitige Pflicht der Jugendhilfe und ihrer öffentlichen Träger, die wirksam nur im gemeinsamen Handeln mit den anderen Akteuren umgesetzt werden kann.

Der AFET empfiehlt:	Selbstcheck ✓
Die Kooperationen analog KKG werden aktiv in Netzwerken befördert.	
In diesen Kooperationen wird die Handlungssicherheit im Kinderschutz durch gegenseitig vereinbarte Verfahren erhöht.	
Ziele und Inhalte solcher Vereinbarungen sind klare Verfahrensschritte, geregelte Beratungsverfahren, sichere AnsprechpartnerInnen und schlussendlich die Konkretisierung von Verantwortungsge-meinschaft und Verantwortungsübernahme.	
Entsprechende Vereinbarungen gemäß den Vorgaben des § 79a Abs. 4 SGB VIII werden überprüft und weiterentwickelt.	
Das Jugendamt sorgt für Beratung durch eine <i>insoweit erfahrene Fachkraft</i> nach § 8b SGB VIII.	

4. Weitere Aspekte zur Qualität des Kinderschutzverfahrens

„Wirksamer Kinderschutz braucht selbstbewusste Jugendämter“

(Wolfgang Hammer, Beitrag im Rahmen des Fachkongresses auf dem 7. Kinderschutzforum 2008 der Kinderschutzzentren in Köln).

Die Entwicklung fachlicher Standards und die Herstellung von Verbindlichkeit und Kommunikation sowohl im Innen- als auch im Außenverhältnis sind Qualitätsmerkmale professionellen Kinderschutzes. Die selbstbewusste Profilierung der eigenen sozialpädagogischen Profession führt zu Kooperationen mit Polizei, Schule und der Gesundheitshilfe, ohne dabei überwachungsstaatliche Eindrücke zu vermitteln.

Die Ambivalenz und Gleichzeitigkeit von Hilfe und Kontrolle stellt das vielfach beschriebene Spannungsverhältnis der Jugendämter dar und bietet Anlass, mit dem hohen Rechtsgut des Elternrechts und der Ausübung des staatlichen Wächteramtes ebenso selbstbewusst wie reflektiv umzugehen.

Fachkräfte, die regelmäßig berufsbegleitende Fortbildungen und Supervisionen in Anspruch nehmen, erhal-

ten hohe Handlungssicherheit im Falle sachgerechter, fachlicher Einschätzungen. Kommunikationsfähige Persönlichkeiten auf der Leitungsebene ermutigen die Fachkräften, aber auch die kooperierenden Träger zur professionellen Autonomie.

Eine selbstbewusste, begründete und nachvollziehbare fachliche Positionierung ist auch im schwierigen Feld des Umgangs mit Kindeswohlgefährdungen bisher noch nicht Gegenstand strafrechtlicher Kritik gewesen. „Vielmehr das Nichtentscheiden, das Nichtwahrnehmen haben oder das Abwarten und nicht gut organisiert sein – waren Gründe fehlerhaften Handelns von Fachkräften bzw. strukturellem Organisationsversagen – ...“ (Materla, 02/2012: 66f).

4.1 Verfahrenssicherheit

Der Umgang mit eingehenden Meldungen zur Gefährdung des Kindeswohls und der Ablauf der zu ergreifenden Maßnahmen sind in Jugendämtern in der Regel in Dienstanweisungen und Qualitätshandbüchern geregelt.

Mit § 8a SGB VIII werden die Jugendämter, wie bereits in Kapitel 2 verdeutlicht, verpflichtet, bei eingehenden Meldungen tätig zu werden. Bei Hinweisen auf eine unmittelbare Gefährdung des Kindeswohls stehen die Jugendämter in der Pflicht, sofort geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Dazu kann die Einschaltung der Polizei gehören. Die Entscheidungen über die Maßnahmen trifft allein das Jugendamt.

Kinderschutzverfahren unterstützen und strukturieren Beurteilungsspielräume sozialpädagogischen Handelns in der Einschätzung von möglicher Kindeswohlgefährdung. Insbesondere die neuen Regelungen nach § 4 KKG ermöglichen die Berücksichtigung der Fachkräfte anderer Disziplinen (Fachärzte, Familienhebammen etc.) bei der Gefährdungseinschätzung. In der Praxis wird dies z.B. deutlich an den Kinder-Untersuchungsheften, die durch

die Sozialpädagogischen Fachkräfte eingesehen werden können, aber nicht medizinisch interpretiert werden.

Eine einheitliche rechtliche Vorgabe zum „8a – Verfahren“ in Jugendämtern gibt es nicht. In diesem Kapitel werden daher grundlegende Empfehlungen zur Verfahrenssicherheit im wirksamen Kinderschutz erläutert.

Der AFET empfiehlt:	Selbstcheck ✓
Wirksamer Kinderschutz im Jugendamt ist durch eine effektive Ablauforganisation sichergestellt: • Eine Dienstanweisung beinhaltet klare, nachvollziehbare Arbeitsschritte. Diese Arbeitsschritte und -verfahren strukturieren den Umgang mit komplexen und belastenden Situationen der Einschätzung von möglicher Kindeswohlgefährdung. Ein gut strukturiertes Verfahren unterstützt den Beurteilungsspielraum sozialpädagogischen Handelns und macht dieses Handeln nachvollziehbar und transparent (siehe auch Kap. 2). • Das Kinderschutzverfahren ist in einem Ablaufdiagramm übersichtlich, vollständig und verständlich in den einzelnen Verfahrensschritten dargestellt. • Für jeden Verfahrensschritt existiert ein eigenes Formular, das ein standardisiertes Vorgehen gewährleistet und garantiert, dass alle Handlungen aktenkundig werden. Dies bezieht sich z.B. auf den Umgang mit der Meldung, die Hausbesuche und die Dokumentation. • Das Jugendamt hat die Erreichbarkeit, die Bearbeitungsverantwortlichkeit und amtsinterne Weitergabe eines Falles in der Dienstanweisung schriftlich geregelt (siehe dazu Kap. 2.1). • Wiederholungsmeldungen zur Familie bzw. dem Kind werden im jeweils angewandten Dokumentationssystem sicher identifiziert. • Es existiert eine detaillierte Indikatoren- bzw. Checkliste für erforderliche Sachverhaltsfeststellungen im Falle eines Hausbesuchs. • Die Fachkräfte haben die jeweils gültige Fassung der Dienstanweisung, Ablaufdiagramm, Erläuterung, Verfahrensschritte und Indikatorenlisten griffbereit.	
Es existiert eine Anweisung für die Hinzuziehung anderer Institutionen (Ärzte, Polizei, Schule, KITA, etc.) zur Unterstützung der Sachverhaltsaufklärung.	
Die kinderschutzinternen Regelungen sind regelmäßig auf Praktikabilität und Erfüllung der fachlichen und gesetzlichen Anforderungen unter Beteiligung des Jugendhilfeausschusses überprüft und weiterentwickelt	

4.2 Fachkräfte und ihre Qualität

Ausgehend von den Forderungen des § 72 SGB VIII sind die maßgeblichen und unverzichtbaren Grundlagen für die geforderte Qualität von Fachkräften weiterhin

- die der Aufgabe entsprechende Ausbildung und
- die persönliche Eignung.

In Ergänzung zu diesen beiden Eingangsvoraussetzungen erfolgt durch Fortbildung und Praxisberatung (Supervision) eine kontinuierliche Unterstützung, Sicherung und Weiterentwicklung der fachlichen (und auch persönlichen) Qualität der MitarbeiterInnen der Jugendämter und Landesjugendämter in der laufenden Arbeit (§ 72 SGB VIII).

Ein genaues Augenmerk brauchen diese Vorgaben aber heute insbesondere hinsichtlich der Voraussetzungen im Hochschulbereich. Durch die Umstrukturierung der einschlägigen Studiengänge im Zuge des Bologna-Prozesses in Bachelor- und Masterstudiengänge ist z.T. das regelhafte Berufspraktikum und das Anerkennungsjahr im Bereich der Studiengänge Sozialarbeit/Sozialpädagogik

weggefallen. Inhalte der verschiedenen Bachelor- und Masterstudiengänge divergieren mehr denn je und garantieren weniger denn je Standardinhalte.

Diese Situation verlangt auf der Vorgesetzten- und Trägerebene, im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht, die verantwortliche Klärung der Frage, ob eine ausreichende Kompetenz für die Übernahme von Aufgaben im Kinderschutz gegeben ist. In vielen Kommunen sind inzwischen Einarbeitungsprogramme entwickelt worden, ohne dass bereits von curricularen Standards gesprochen werden kann.

Der AFET empfiehlt:	Selbstcheck ✓
Der ASD verfügt über ein Einarbeitungskonzept.	
Es gibt ein Einarbeitungskonzept für alle beteiligten Fachkräfte des Jugendamtes zum vereinbarten Kinderschutzverfahren.	
Im Ausbildungsplan/Einarbeitungsplan der BerufseinsteigerInnen hat das vereinbarte Kinderschutzverfahren einen besonderen Stellenwert.	
Vorgesetzte entscheiden im Rahmen ihrer Dienst- und Fachaufsicht gemeinsam mit dem/der BerufseinsteigerIn in dokumentierten MA-Gesprächen, welche Aufgaben und zu welchem Zeitpunkt im Kinderschutzverfahren selbstständig übernommen werden.	
Um notwendige konkrete Qualität der Arbeit der Fachkräfte und Erledigung der Aufgaben (z.B. 4-Augen-Prinzip, Bereitschaftsdienst etc.) zu erreichen, stellt das JA ausreichende personelle Kapazitäten zur Verfügung.	

4.3 Datenschutz

Die öffentliche Jugendhilfe muss in Bezug auf den Datenschutz entsprechend orientiert und informiert sein. Dies gilt in gleicher Weise für den freien Träger der Jugendhilfe innerhalb seiner Einrichtungen und Dienste, aber auch im Verhältnis zum öffentlichen Träger der Jugendhilfe.

Grundsätzlich bezieht sich der Sozialdatenschutz in der Kinder- und Jugendhilfe auf den Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz, nämlich dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (siehe Münder J./ Meysen T./ Trenczek T., 2013: 594). Staatliche Behörden können in dieses Grundrecht eingreifen und sind, soweit dieser Eingriff ein überwiegendes Allgemeininteresse darstellt, dazu auch befugt. Die Wahrnehmung von Kinderschutzaufgaben stellt ein solches Allgemeininteresse dar und rechtfertigt von daher auch den Eingriff in dieses Grundrecht. Allerdings sind damit Anforderungen verbunden, die insbesondere im SGB VIII, in den §§ 61 – 68 dargelegt sind.

Die Grundnorm des Sozialdatenschutzes ergibt sich aus dem § 35 SGB I – Sozialgeheimnis –, in dem insbesondere festgestellt ist, dass „die Wahrung des Sozialgeheimnisses (...) die Verpflichtung (umfasst), auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden“ (aus: SGB I § 35).

Prominente Aufgabe der Regelung des Sozialdatenschutzes in den Sozialgesetzbüchern ist damit neben der Schaffung von Rechtssicherheit für die handelnden Personen innerhalb der Institutionen auch die Sicherung sozialer Rechte von BürgerInnen gegenüber den staatlichen und auch nicht staatlichen Behörden.

Im zweiten Kapitel im SGB X unter § 67 werden die Begrifflichkeiten des Sozialdatenschutzes definiert und in den §§ 67a – 78 SGB X geregelt, unter welchen allgemeinen Voraussetzungen die Erhebung und Verwendung von Sozialdaten durch Sozialleistungsträger zulässig ist (siehe Münder J./ Meysen T./ Trenczek T., 2013).

Auf das komplexe Verhältnis der verschiedenen Sozialleistungsgesetze untereinander wird an dieser Stelle nicht eingegangen. Vielmehr werden im Folgenden Empfehlungen gegeben, um Handlungssicherheit in der zentralen Datenschutzfrage im Kinderschutzverfahren zu bekommen.

Es wird empfohlen zur Sicherung des Datenschutzes eine Vereinbarung nach § 61 Abs. 3 SGB VIII abzuschließen, um die Gleichbehandlung freier und öffentlicher Träger in dieser Frage zu gewährleisten.

Dies ist deshalb wichtig, weil der Schutz von Sozialdaten sich nicht nur sozialrechtlich begründet, sondern auch zivilrechtliche Pflichten zum Schutz der Daten von Betroffenen dann gegeben sind, wenn entsprechende Dienstleistungsverträge vorliegen (ebenda, 2013: 604).

Der Gesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) eine neue erforderliche Regelung getroffen und damit auch den Grundsatz Bundesrecht vor Landesrecht klargestellt.

Wie in Kapitel 3.3 näher beschrieben, bezieht sich § 4 KKG dabei auf den § 1 KKG, in dem im Absatz 3 die Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft, insbesondere bei einer im Einzelfall vorliegenden Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen, normiert ist (mehr zu dieser Normierung und weiteren Interpretationsspielräumen siehe S. 32 und 40).

Korrespondierend sind in § 4 KKG die Berufsgruppen genannt, die als BerufsheimnisträgerInnen konkrete Pflichten und Aufgaben im Umgang mit Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung haben (§ 8 a Abs. 4 SGB VIII).

Es kann festgestellt werden, dass für die BerufsheimnisträgerInnen aus dem Katalog des § 203 Abs. 1 und 2 StGB somit eine Rechtssicherheit und Orientierung entstanden ist, die, wie oben erwähnt, jedoch örtlichen Verständigungsprozessen unterliegt, um in der Tat die staatliche Gemeinschaft und damit Mitverantwortung für den Schutz von Kindern wirksam werden zu lassen.

Der AFET empfiehlt:	Selbstcheck ✓
Das Jugendamt schließt mit Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen zur Sicherstellung des Datenschutzes nach § 61 Abs. 3 SGB VIII ab.	
Datenschutzrechtliche Regelungen sind im Rahmen entsprechender Netzwerke, Absprachen und Vereinbarungen getroffen (siehe dazu auch Kap. 3.1 Vereinbarungen und Kap. 3.3).	
Innerhalb der öffentlichen Jugendhilfe ist das Thema Datenschutz auch im Zusammenwirken verschiedener Abteilungen geregelt.	
Mit den nach § 203 StGB im § 4 KKG abschließend aufgezählten BerufsgeheimnisträgerInnen, Institutionen, Behörden und Verbänden ist eine Vereinbarung getroffen.	
Bei einer Meldung werden Privatpersonen und/oder Träger über die Rechtsgrundlage der Datenerhebung sowie die Zweckbestimmung der Erhebung und Verwendung der Daten aufgeklärt. Bei der Zustimmung des Meldenden zur Datenerhebung ist die Zweckbestimmung zweifelsfrei erkennbar.	
Das Jugendamt hat geregelt, wie der Schutz der Informanten und die gewünschte Anonymität gewahrt bleiben.	
Rückinformationen an die Meldenden beachten die Datenschutzbestimmungen.	

4.4 Exemplarische Empfehlungen zum Umgang bei Strafverfahren

In den vorausgegangenen Kapiteln ist formuliert worden, was einen wirksamen Kinderschutz ausmacht.

Im Folgenden geht es um die Frage, ob es auch Empfehlungen für den Fall, dass ein Jugendamt mit dem Tatvorwurf „Kindestötung“ strafrechtlich verfolgt wird, geben kann.

In Publikationen und der Diskussion in der Fachöffentlichkeit finden sich selten Hinweise darauf, wie Jugendämter mit dieser Situation umgehen sollten.

Oft wird in Empfehlungen lediglich darauf hingewiesen, dass die einzelfallzuständige (sozialpädagogische) Fachkraft nur dann strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann, „wenn sie durch das Unterlassen einer Handlung eine Straftat, wie zum Beispiel Kindesmisshandlung oder Kindesmissbrauch, vorhersehbar ermöglicht hat, man ihr also Fahrlässigkeit nachweisen kann und sie dies aufgrund einer Garantenstellung hätte vermeiden müssen [vgl. § 13 Abs. 1 Strafgesetzbuch]“ (aus: „Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdungen nach § 8 a SGB VIII“ Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin, 2007: 18).

Dies ist selbstverständlich nicht in Abrede zu stellen, beantwortet jedoch nicht die Frage, wie eine durch strafrechtliche Verfolgung ausgelöste „Krise“ im Jugendamt zu handhaben ist, denn neben den fachlichen und verfahrensmäßigen Fragen ist auch die Fürsorgepflicht des Dienstherrn in Bezug auf die im Einzelfall zuständige Fachkraft zu berücksichtigen.

So sollte der Arbeitgeber der im Einzelfall zuständigen Fachkraft, im Falle einer strafrechtlichen Verfolgung, seine Unterstützung in Aussicht stellen, wobei die Befolgung entsprechender Dienstanweisungen und/oder formulierter Leitlinien gewährleistet sein muss und Voraussetzung ist.

In Fällen von schwerer Kindesmisshandlung und Kindestötung sind Fachkräfte und das Jugendamt durch die Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft) Prozessen ausgesetzt, deren Wirkungen im Vorhinein nicht abgeschätzt werden können. Die folgenden Ausführungen basieren auf konkreten Erfahrungen eines Jugendamtes und sind der Versuch, Hinweise im Umgang mit solchen Situationen zu geben.

Die Aufgaben des Kinderschutzes, die damit verbundenen Fragen in Bezug auf Verfahrensstandards und Organisation sind eine ständige Aufgabe der Jugendhilfe. Diese sollten anhand der Erfahrungen aus Strafverfahren diskutiert und ggf. optimiert werden.

Empfehlungen zum „internen“ Umgang

In der Regel wird bei Fällen schwerer Kindesmisshandlung mit Todesfolge umgehend von den Strafverfolgungsbehörden ermittelt. Grundlage dieser Ermittlungen ist meist der durch die Staatsanwaltschaft formulierte Vorverdacht der ‚vorsätzlichen Körperverletzung mit Todesfolge durch Unterlassen‘ oder ähnliche, strafrechtlich relevante Tatbestände.

Das Jugendamt sollte darauf vorbereitet sein, mit diesen Situationen systematisch und strukturiert umzugehen. Dazu gehören nach Kenntnisnahme des Strafvorwurfes folgende Schritte:

1. Dokumentations- und Informationssicherung

- Die betreffende Akte sollte paginiert (seitenweise durchnummeriert) und kopiert werden. (In der Regel erfolgt zeitnah die Herausgabe der Akte oder die Be-

schlagnahme durch die Polizei mit richterlichem Beschluss. Für das Jugendamt ist es dann nicht mehr möglich, die Chronologie der Ereignisse, die Tätigkeiten oder die Informationen selber zu analysieren.)

- Mit der fallzuständigen Fachkraft sollten unverzüglich durch Vorgesetzte in einem Gespräch auf der Grundlage der Akte die Umstände des Einzelfalles reflektiert werden. Das Gespräch sollte im Mehr-Augen-Prinzip stattfinden und dokumentiert werden. In diesem Gespräch sind sämtliche Informationen zum Fall zu bedenken und zu protokollieren, Informations- oder Erinnerungsverluste sind durch die zeitliche Verzögerung späterer Vernehmungen nicht auszuschließen.
- Mit der fallzuständigen Fachkraft sollte unverzüglich ein Gespräch betreffend ihrer Situation, ihres weiteren Einsatzes im Jugendamt, evtl. begleitender Maßnahmen wie Coaching oder Supervision oder bezüglich des Umgangs mit Anrufen z.B. aus der Bevölkerung oder der Presse geführt werden. Hierzu kann zügig z. B. eine neue Telefonnummer oder eine ständige Rufumleitung eingerichtet werden. In der Mitarbeiterschaft des Jugendamtes bzw. auch den zentralen Bürgerbüros oder Zentralen der Verwaltungen sollten diese Maßnahmen kommuniziert sein.

- Die beschuldigte Fachkraft sollte über die nächsten Schritte der „Öffentlichkeitsarbeit“ im Amt selber und in der gesamten Behörde (Landratsamt, Rathaus) informiert werden.

2. Verfahren zur Information innerhalb der Verwaltung

- Es sollten folgende Fachbereiche und -stellen informiert werden:
 - die Jugendamtsverwaltung
 - die Dienstvorgesetzten (Fachbereichs-/Abteilungsleitung, DezernentInnen)
 - der oberste Dienstherr (OberbürgermeisterIn/Landrat/-rätin) und die Pressestelle. Dies erfolgt in der Regel in den vorgesehenen Dienstbesprechungen der AmtsleiterInnen durch den obersten Dienstherrn.
 - die Politik - Jugendhilfeausschuss, Magistrat/Kreistag oder vergleichbare Gremien. (Die sofortige Information der politisch Verantwortlichen ist wichtig, um die folgenden Prozesse der Information der Öffentlichkeit über Presse, Rundfunk oder Fernsehen entsprechend abstimmen zu können.)
 - die Rechtsabteilung
- In einer Dienstversammlung (soweit möglich) sollten die MitarbeiterInnen des Amtes unter der Einbezie-

hung des Personalrates, des Personalamtes, ggf. der Frauenbeauftragten, der jeweiligen/des jeweiligen Dezernentin/Dezernenten über die Situation informiert werden.

Dies ermöglicht es, präzise Informationen aus der Sicht der Jugendamtsleitung zu geben, ggf. eine eigene Bewertung vorzunehmen und insbesondere über den weiteren Verlauf des Verfahrens und der damit verbundenen Kommunikationsstruktur zu informieren.

3. Jugendamtsinterne Verfahren

- Im Jugendamt sollte ein „Krisenstab“ zusammengestellt werden. Die Leitungskräfte (Amtsleitung, Abteilungsleitung) verabreden, zu welchen Anlässen sich dieser „Krisenstab“ zusammensetzt und wie die weitere Kommunikation auch bei unvorhergesehenen Ereignissen verabredet wird. Die Verantwortlichkeiten für Stellungnahmen nach innen und außen werden dort ebenfalls festgelegt.

Begleitung im Straf- und Zeugenverfahren

Die Beschuldigten- und/oder Zeugenvernehmung stellt eine erhebliche Belastungssituation für alle Beteiligten dar.

- Es empfiehlt sich auch für die Zeugenvernehmung einen Rechtsbeistand (Strafrechtsanwalt) an der Seite zu haben.
- Hinsichtlich der folgenden Gerichtsverhandlungen ist zu empfehlen, mit der beschuldigten einzelfallzuständigen Fachkraft die Begleitung bei den Prozesstagen zu verabreden.
- Der Prozessverlauf, die von Staatsanwaltschaft und Gericht gestellten Fragen sowie die Stellungnahmen der Gutachter sollten protokolliert werden. Sie geben für die weitere Beschäftigung mit einem solchen Vorfall im Jugendamt wertvolle Hinweise auf Optimierungen im Verfahren. Sie informieren aber auch über die jeweilige Sichtweise der Justiz und der Gutachter.

Umgang mit Aufsichtsbehörden, Ministerien und dem Jugendhilfeausschuss

Parallel zum Verfahren gegen die fallzuständige Fachkraft informiert die Strafverfolgungsbehörde die zuständige **Rechtsaufsichtsbehörde** des Jugendamtes. In der Regel werden durch die Polizeibehörden in Fällen von Kindes-
tod die Innenministerien und Sozialministerien benachrichtigt. Es ist damit zu rechnen, dass die entsprechende Aufsichtsbehörde (z. B. Regierungspräsidium) bzw. das

Sozialministerium beim Jugendamt eine Anfrage stellt. Die unmittelbaren Aufsichtsbehörden für die Jugendämter haben die Frage des **Organisationsversagens** zu klären. Die Aufsichtsbehörde und/oder das Sozialministerium benötigen Informationen zum Fall.

- Das Gespräch mit der Aufsichtsbehörde sollte im 4-Augen-Prinzip unter Hinzuziehung des nächsten Vorgesetzten der Amtsleitung (in der Regel der/die DezernentIn/Landrat/-rätin) des Jugendamtes geführt werden.
- Hierzu sollten alle erforderlichen organisationsbezogenen Informationen, insbesondere Organisationspläne ggf. Verfahren für die Einarbeitung sozialpädagogischer Fachkräfte, Verfahrenspläne, Ablaufbeschreibungen und Dienstanweisungen für die Regelung des Kinderschutzes im Jugendamt vorbereitet werden.
- Um die entsprechenden Informationsweitergaben später nachvollziehen zu können, empfiehlt es sich, den gesamten Vorgang zu kopieren.
- Über das Gespräch sollte ein Aktenvermerk gefertigt werden.

Die **Sozialministerien** der Länder beschäftigen sich bei Anfragen im Landtag vorwiegend mit den Informationen

zum Hergang des Geschehens, der Personalausstattung des Jugendamtes, insbesondere des Sozialen Dienstes, und mit Fragen nach vorhandenen Verfahren. Oft wird auch eine Einschätzung seitens der Leitung des Jugendamtes angefragt.

- Es empfiehlt sich, diese Informationen ebenfalls zu dokumentieren und im Vorfeld mit der politischen Spitze des Hauses abzustimmen.
- Im Verfahrensplan sollte standardmäßig auch vorgesehen sein, den Jugendhilfeausschuss entsprechend ausführlich zu informieren. Auch der Sozialausschuss sollte direkt und unmittelbar umfassend in Kenntnis gesetzt werden.
- Hierzu wird empfohlen, im oben genannten „Krisenstab“ des Jugendamtes eine entsprechende Positionierung inhaltlich auch mit dem/der zuständigen DezernentIn abzustimmen.

Umgang mit Presse, Hörfunk und Fernsehen

- Es empfiehlt sich, die Berichterstattungen in der örtlichen und überörtlichen Presse aufmerksam zu verfolgen und zu dokumentieren. Sie geben erste Hinweise auf die Tendenz der Meldungen, insbesondere inwieweit Vorwürfe gegen das Jugendamt oder die

fallzuständige Fachkraft bezüglich ihrer Verantwortung erhoben werden.

- Darüber hinaus wird empfohlen, ein Hintergrundgespräch (sogenanntes U3-Gespräch) über die eigene Pressestelle zu organisieren. Im Hintergrundgespräch, aus dem keine Presseartikel entstehen, wird sehr detailliert über fachliche Hintergründe zum Fall und zu den rechtlichen Bedingungen eines Jugendamtes informiert. In der Regel ist die nachfolgende Berichterstattung sachlicher.

Der AFET empfiehlt:	Selbstcheck ✓
Die Gesamtverwaltung und das Jugendamt verfügen über einen strukturierten Verfahrensplan zum Umgang mit Strafverfahren.	
Der Umgang mit der einzelfallzuständigen und beschuldigten Fachkraft und das Kommunizieren einzelner Verfahrensschritte sind geregelt.	
Die transparente Information der fachpolitischen und politischen Ausschüsse ist abgestimmt, erfolgt auf Grundlage einer Positionierung im Jugendamt und einer Abstimmung mit der Leitungsebene der Behörde.	
Die einzelfallbetroffenen Partner der freien Jugendhilfe werden ebenso wie der Jugendhilfeausschuss umfassend informiert.	
Ein Informations- und Kommunikationsmanagement im Jugendamt und in der Gesamtverwaltung ist eingeführt.	
Die MA und Leitungskräfte sind im Umgang mit Presse, Rundfunk und Fernsehen geschult.	
Der Umgang mit Informationen und die zeitnahe Unterrichtung der internen wie externen Öffentlichkeit sind geregelt.	

Literatur

- AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe: Standards einer qualifizierten und zuverlässigen Kinderschutzarbeit. Eine Orientierung für Leitungskräfte in Jugendämtern und ihren Sozialen Diensten, Hannover, 2/2007
- Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ / Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter: Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz. Orientierungsrahmen und erste Hinweise zur Umsetzung, 2012
- Bayrisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Frauen: Gewalt gegen Kinder und Jugendliche erkennen und handeln. Leitfaden für Ärztinnen und Ärzte, München, 2013
- Bundesverwaltungsgericht vom 09.12.2010–5C17.09, In: JAMt, 5/2011, S. 276
- Bundesverwaltungsgericht vom 19.10.2011 – 5C25.10, In: JAMt, 2011, S. 661
- Bringewat, P.: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und Bundeskinderschutzgesetz, In: ZKJ 8/2011, S. 278–281
- Bringewat, P.: Strafrechtlich relevante Fehler bei der „Einschätzung des Gefährdungsrisikos“ nach § 8a SGB VIII, In: ZKJ – Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, 9/2012, S. 330–336
- Deutsches Jugendinstitut: Gesetzliche Veränderungen im Kinderschutz – empirische Befunde zu § 8a und § 72a AGB VIII, München, 2012
- Deutscher Paritätischer Gesamtverband: „Kinderschutz“ in Kindertageseinrichtungen. Umsetzung des § 8a SGB VIII, 2012
- Eschelbach, D.: Im Dickicht des ÖZKE-Dschungels – Soll aus dem Trampelpfad des § 86 Abs. 5 S. 2 eine Hauptsache werden?, In: JAMt, 5/2011, S. 233–238
- Gerber, Ch. / Backes, J.: Risiko- und Fehlermanagement im Kinderschutz, In: Unsere Jugend, 7+8/2012, S. 290–301
- Gottschalk, Y.: Zur Zulässigkeit von Hausbesuchen, In: ZKJ 2/2014, S. 80–81
- ISA – Institut für soziale Arbeit e.V.: Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz. Expertise: Anforderungen an Ausstattung und Leistungsfähigkeit der Jugendämter bzw. der Allgemeinen Sozialen Dienste in NRW unter besonderer Berücksichtigung von Vorgaben aus dem Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG), 2012
- ISA / Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW / Bildungsakademie BiS: Zehn Empfehlungen zur Ausgestaltung der Rolle der Kinderschutzfachkraft nach den §§ 8a Abs. 4, 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 KKG, In: ZKJ, 3/2013, S. 115–120
- Kindler, H. / Lillig, S. / Blüml, H. / Meysen, T. / Werner, A. (Hg.): Handbuch, Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD); DJI, München, 2006

- Köckeritz, Ch. / Dern, S.: Handlungsstandards der Jugendämter beim Umgang mit Gefährdungsmeldungen, In: ZKJ, 12/2013, S. 476-483
- Kunkel, P.-Ch.: 2 Jahre Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII, In: ZKJ, 2/2008, S. 52-58
- Kunkel, P.-Ch.: Das Bundeskinderschutzgesetz – „Meilenstein“ oder „Mühlstein“?, In: ZKJ, 8/2012, S. 288-295
- Materla, K.: Vom Umgang mit unklaren Gefährdungslagen. Oder: Nachts sind alle Katzen grau, In: JAMt, Heft 02/2012, S. 66-67
- Merchel, J.: Mängel des Kinderschutzes in der Jugendhilfe. In: Sozialmagazin, Nr. 2/2007, S. 11-18
- Münder J. / Meysen T. / Trenczek T. (Hrsg.): Frankfurter Kommentar SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, 7. Aufl., Baden Baden, 2013
- Myers, L. / Pothmann, J.: Kinderschutz kommunal. Empirische Befunde zu Gefährdungseinschätzung von Jugendämtern, In: ZKJ 1/2012, S. 20-25
- Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration / Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Niedersachsen e. V.: Kindervernachlässigung Erkennen – Beurteilen – Handeln, Hannover, 2011
- Pothmann, J.: Erweiterte Wissensbasis zum kommunalen Kinderschutz, In: ZKJ, 1/2014, S. 8-15
- Salgo, L.: Aus Fehlern lernen – Stellungnahme für den Sonderausschuss "Zum Tod des Mädchens Chantal", In: ZKJ – Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, 4/2013, S. 150-156
- Schmid, H. / Meysen, T.: Was ist unter Kindeswohlgefährdung zu verstehen?, In: Kindler, H. et al. (Hg.): Handbuch, Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD); DJI, München, 2006
- Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin: Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdungen nach § 8 a SGB VIII", 2007
- Slüter, R.: Die „insoweit erfahrene Fachkraft“. Überlegungen zu Standards der Fachberatung nach § 8 a SGB VIII, In: JAMt, 11/2007, S. 515-520,
- Städtetag NRW / Städte- u. Gemeindebund NRW / Landkristag NRW: Arbeitshilfe zum Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) Stand 15. März 2006
- Wiesner, R.: Was sagt die Verfassung zum Kinderschutz? In: Kindler et al. (Hg.): Handbuch, Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD); DJI, München, 2006
- Wolf, M.: Für einen besseren Kinderschutz, In: DJI Impulse, 3/2011, S. 14-16

Mitglieder des Fachausschusses „Theorie und Praxis der Erziehungshilfe“

Albus, Stefanie

Universität Bielefeld

<http://www.uni-bielefeld.de/erziehungswissenschaft>

Böth, Alexandra

St. Elisabeth-Verein e. V., Marburg

<http://www.elisabeth-verein.de>

Jung, Markus

DASI Berlin gGmbH

<http://www.dasi-berlin.de>

Kinzinger, Sigrid

Jugend- und Sozialamt der Stadt Frankfurt

Kock, Thomas

Ev. Jugendhilfe Rendsburg

<http://www.netzwerk-nord-ost.de/>

Lindner-Witt, Karsten

Flex GmbH, Flexible Erziehungshilfen

<http://www.flex-erziehung.de>

Lambrecht, Stefanie

Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Stadt Marburg

<http://www.marburg-stadt.de>

Löhr, Ulla

Jugendhilfeverbund Evim

<http://www.evim.de>

Mengedoth, Ralf

Ev. Jugendhilfe Schweicheln

<http://www.ejh-schweicheln.de/>

Reinhard, Andreas

Ev. Jugendhilfeverbund Mittelmosel

<http://www.ev-erziehungshilfe-veldenz.de>

Schäfer, Georg

Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Stadt Celle

Schipmann, Werner

VPK – Bundesverband e.V

<http://www.vpk.de>

Seiser, Rene / Kunze Michael

Kommunaler Sozialdienst

FB Jugend und Familie, Landeshauptstadt Hannover

Spilker, Andreas

Jugendamt Herford

Wittichow, Gabriele

CJD Insel Usedom-Zinnowitz

<http://www.zinnowitz.cjd.de/public/info/index.php>

[illegible]

